



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Departement des Innern
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Bern, 26. September 2019

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) danken für die Einladung zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Die EFS nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die EFS setzen sich dafür ein, dass alle Menschen ein Leben in Würde führen können. Die aktuellen (und zukünftigen) wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen führen leider dazu, dass es Menschen gibt, die am Ende ihres Erwerbslebens aus dem Arbeitsmarkt fallen. Damit sie gestärkt werden können und nicht verarmen, ist die Einführung einer vom Bund finanzierten Überbrückungsleistung für ältere ausgesteuerte Arbeitnehmende notwendig und sinnvoll. Die EFS begrüssen deshalb grundsätzlich die Überbrückungsleistungen, allerdings erachten es die EFS als notwendig, für weibliche Arbeitnehmende entscheidende Verbesserungen an der Vorlage anzubringen.

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung hält fest, dass über 50-jährige Arbeitslose mehr Mühe haben, wieder eine Erwerbsarbeit zu finden. Insbesondere ab 55 Jahren steigt gemäss diesem Bericht das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit an. Nicht selten schreiben die Betroffenen hunderte von Bewerbungen, ohne je Erfolg zu haben. Am Ende dieser negativen Spirale steht Betroffenen oft nur noch der Gang zur Sozialhilfe offen. Dieser Schritt wird noch immer von vielen als schwer und entwürdigend empfunden. Dazu kommt: Bevor ein Anspruch auf Sozialhilfe geltend gemacht werden kann, muss das Vermögen gemäss SKOS-Richtlinien bis auf

4000 Franken aufgebraucht werden. Vermögen, das von vielen für das Alter angespart wurde und in der Lebensphase nach der Pensionierung fehlen wird. Den Erläuterungen zur vorliegenden Vernehmlassung ist zu entnehmen, dass in den letzten Jahren immer mehr 60- bis 64-Jährige Sozialhilfe in Anspruch nehmen mussten. Gemäss Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik BFS hat der Anteil der Sozialhilfebeziehenden in der Altersgruppe der 55- bis 64-jährigen Personen im Zeitraum 2010 bis 2016 um über 50 Prozent zugenommen.

Die EFS konzentrieren sich bei ihrer Stellungnahme auf den Zugang der Frauen zur Überbrückungsleistung. Frauen sind im Erwerbsleben noch immer benachteiligt. Diese Benachteiligung – sei sie bedingt durch Ausbildung auf tiefem Niveau, schlecht bezahlte Arbeit in Niedriglohnberufen, Erwerbsunterbrüche, Teilzeitarbeit während der Familienphase, durch die nach wie vor verbreitete Lohndiskriminierung oder durch die nach wie vor unbefriedigende Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit – darf nicht dazu führen, dass Frauen infolge zu tiefen Einkommens keinen Zugang zur Überbrückungsleistung haben.

Die EFS fordern bei der Berechnung des Mindestwerbseinkommens die Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und des Einkommens des Ehepartners sowie die Vornahme des Splittings, wie dies heute auch bei der Berechnung der AHV-Rente der Fall ist. Zudem fordern die EFS die Einführung der Überbrückungsleistung ab vollendetem Alter 57 und eine Dämpfung der Schwelleneffekte.

2. Stellungnahme zu den Voraussetzungen für Überbrückungsleistung

2.1 Wohnsitz, Mindestversicherungsdauer und Mindesteinkommen

Damit die Überbrückungsleistung zum Tragen kommt, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Sie sehen im Detail wie folgt aus:

- Anspruch auf die Überbrückungsleistung haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG).
- Diese Personen müssen mindestens 20 Jahre in der AHV versichert gewesen sein, davon 10 Jahre unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf die Überbrückungsleistung.
- Während diesen 20 Jahren muss ein Mindestwerbseinkommen in der Höhe von 75 Prozent der maximalen AHV-Rente im betreffenden Erwerbsjahr erzielt werden. Für das Jahr 2019 heisst das 21'330 Franken. Nicht berücksichtigt werden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und das Einkommen des Ehegatten.

Die EFS sind mit der Wohnsitzbestimmung sowie der Mindestdauer von 20 bzw. 10 Jahren einverstanden. Hingegen **nicht einverstanden sind die EFS, dass bei der Berechnung des Mindestwerbseinkommens die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und das Einkommen des Ehepartners nicht berücksichtigt sind.** Sie stellen deshalb folgenden Antrag:

Antrag: Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie des Einkommens des Ehegatten bei der Berechnung des Mindesteinkommens.

Begründung: Wie eingangs erwähnt, sind viele Frauen im Erwerbsleben noch immer benachteiligt. Sie übernehmen während Jahren die Verantwortung für die Haus-, Familien- und Pflegearbeit, sind deshalb oft nur Teilzeit erwerbstätig und erleben Erwerbsunterbrüche. Sie erzielen deshalb, aber auch wegen der Lohnungleichheit und Anstellungen im Tieflohnbereich ein tieferes Erwerbseinkommen. Betroffene laufen Gefahr, die gesetzte Eintrittsschwelle von derzeit 21'330 Franken über die geforderten 20 Jahre nicht zu erreichen, wenn Erziehungs- und Betreuungsgutschriften unberücksichtigt bleiben und kein Splitting vorgenommen wird.

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet eine weitere Benachteiligung der Frauen, die nicht hingenommen werden kann. Der Zugang zur Überbrückungsleistung ist mit der vorgeschlagenen Berechnung der Eintrittsschwelle (ohne Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und des Einkommens des Ehepartners) – auf männliche Erwerbsbiografien ausgerichtet und **diskriminierend**. Sie muss korrigiert werden.

2.2 Aussteuerung nach dem vollendeten 60. Altersjahr

Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung frühestens mit der Vollendung des 60. Altersjahres erlischt und die somit nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden.

Antrag: Die EFS beantragen, den Anspruch auf Überbrückungsleistung mit Vollendung des 57. Altersjahr festzulegen.

Begründung: Die EFS stützen sich bei diesem Antrag auf die Forderung und Begründung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS. In ihrer Studie fordert die SKOS für ältere ausgesteuerte Arbeitnehmende die Einführung von Ergänzungsleistungen ab 57 Jahren. Dieser Bericht hält fest, dass es für Personen ab 55 Jahren schwierig ist, wieder eine Stelle zu finden, dass sie in der Arbeitslosenversicherung überdurchschnittlich häufig ausgesteuert werden und bis zum Erreichen des AHV-Alters keine nachhaltige existenzsichernde Tätigkeit mehr finden. Wie eingangs erwähnt, zeigt auch die Sozialhilfestatistik des BFS im Zeitraum 2010 – 2016 eine deutliche Zunahme der Sozialhilfebeziehenden in der Altersgruppe der 55- bis 64-jährigen (über 50%). Gemäss Einschätzung der SKOS führen diese Trends zu wachsenden sozialen Problemen, welche die Sozialhilfe nicht allein bewältigen kann.

Wenn die Überbrückungsleistung ab der Vollendung des 57. Lebensjahr ausgerichtet wird, sind Versicherte de facto ab dem kritischen Alter 55 weitgehend gegen Arbeitslosigkeit abgesichert, da sie nach einer allfälligen Aussteuerung nach zwei Jahren die Überbrückungsleistung beziehen könnten.

Antrag: Die EFS beantragen, dass alle, die im noch festzulegenden Altersjahr ausgesteuert sind, Überbrückungsleistung beziehen können.

Begründung: Die vorgelegte Regelung führt zu höchst ungerechten Schwelleneffekten. Wer mit dieser Vorlage beispielsweise mit 59 Jahren ausgesteuert wird, hat auch dann keinen Anspruch auf Überbrückungsleistung, wenn er oder sie das 60. Altersjahr erreicht und immer noch ausgesteuert ist. Somit kann es sein, dass eine Person im Extremfall einen Tag zu früh ausgesteuert wird und deshalb keine Überbrückungsleistung beziehen kann. Um diesen Schwelleneffekt zu mindern, sollten alle, die bereits ausgesteuert in das Alter kommen, in dem eine Überbrückungsleistung bezogen werden kann, Überbrückungsleistungen beziehen können.

3. Weitere Bestimmungen zur Überbrückungsleistung

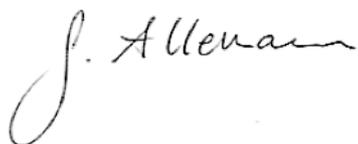
Die EFS unterstützen grundsätzlich die weiteren Bestimmungen zur Überbrückungsleistung. Besonders hinweisen möchten sie auf folgende Bestimmungen:

- Die EFS unterstützen den Vorschlag, dass sich die Berechnung der Überbrückungsleistung an den Vorschriften der Ergänzungsleistungen und nicht der Sozialhilfe orientiert. Die Erhöhung des Lebensbedarfs um 25 Prozent ist notwendig, da die Krankheits- und Behinderungskosten nicht vergütet werden können, wie dies bei EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern möglich ist.
- Die EFS erachten es zur Sicherung der Altersvorsorge als wichtig, dass Sozialversicherungsbeiträge des Bundes inkl. Beiträge in die obligatorische berufliche Vorsorge auch während der Bezugsdauer der Überbrückungsrente bezahlt werden können. Sie unterstützen die Bestimmung, wonach die Beiträge auch an die obligatorische berufliche Vorsorge zu den anerkannten Ausgaben gehören. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass gerade Frauen aufgrund ihrer Erwerbsbiographien oft nur geringe Einlagen in die zweite Säule tätigen konnten und deshalb stark darauf angewiesen sind, in der letzten Phase der Erwerbstätigkeit Beiträge zu bezahlen.
- Die EFS unterstützen die Bestimmung, dass geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zu den anerkannten Ausgaben gehören.
- Skeptisch sind die EFS hingegen gegenüber der vorgeschlagenen Plafonierung der Überbrückungsleistung: 58'350 Franken für Alleinstehende, 87'525 Franken für Ehepaare. Diese Plafonierung beinhaltet die Gefahr, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben de facto wegen dieser Plafonierung nicht berücksichtigt werden können. Die vorgeschlagene Plafonierung sollte deshalb nochmals überprüft werden. Kommt hinzu, dass der Frankenbetrag der Plafonierung im Gesetz verankert ist und der Gesetzesentwurf keine regelmässige Anpassung der Plafonierung an die Lohn- und Preisentwicklung vorsieht. Eine Anpassung der Plafonierung würde gemäss vorliegendem Entwurf eine Gesetzänderung bedeuten, was erfahrungsgemäss ein schwieriger und langwieriger Prozess ist, wie beispielsweise die Anpassung der maximalen Vergütung der Miete im Rahmen der Ergänzungsleistungen gezeigt hat. Die vorgeschlagene Plafonierung sollte deshalb nochmals überprüft werden. Mindestens jedoch sollte eine im Gesetz verankerte Indexierung aufgenommen werden.

Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass die aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Gabriela Allemann

Barbara Fankhauser



Präsidentin

Vize-Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.